



SONDERURLAUB AUFGRUND DER ERKRANKUNG DES EIGENEN KINDES

REGELUNGEN FÜR VERBEAMTETE LEHRKRÄFTE

Rückwirkende Neuregelung ab dem 01.01.2026:

Für die verbeamteten Lehrkräfte ergibt sich die Regelung zum Sonderurlaub aufgrund der Erkrankung des eigenen Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aus § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 FrUrlV. Danach kann Sonderurlaub zur Betreuung erkrankter Kinder im Kalenderjahr wie folgt gewährt werden:

- bis zu 13 Arbeitstagen je Kind (Alleinerziehenden bis zu 26 Arbeitstagen)
- bis zu 30 Arbeitstagen bei mehreren Kindern (Alleinerziehenden bis zu 60 Arbeitstage)

Dieser Freistellungsanspruch besteht – im Unterschied zu der bisher gültigen Regelung – im Jahr 2026 unabhängig von der Besoldungshöhe und somit ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Der Anspruch gilt rückwirkend ab dem 01.01.2026.

REGELUNGEN FÜR TARIFLICH BESCHÄFTIGTE

Für die tariflich Beschäftigten ergibt sich die Regelung zum Sonderurlaub aufgrund der Erkrankung des eigenen Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aus § 45 Abs. 2a SGB V. Dabei wird wie folgt unterschieden:

- a) für jedes in der GKV versicherte Kind: 15 Arbeitstage, bei mehreren Kindern max. 35 Arbeitstage
- b) für Alleinerziehenden: für jedes Kind versichert in GKV 30 Arbeitstage, bei mehreren Kindern max. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr

Hinweis:

Die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung des erkrankten Kindes muss in jedem Fall durch ein ärztliches Attest belegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 4 FrUrlV).

Alle Anträge auf Sonderurlaub bei Erkrankung des Kindes sind an die Schulleitung Ihrer Schule zu stellen.